



Regelwerk der DLS e. V.

Satzung

Finanzordnung (FO)

Datenschutzrichtlinien (DR)

Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)

Wahl- u. Abstimmungsordnung (WAO)

Spielordnung (SO)

Ranglistenordnung (RO)

Grundsätzlich wird im gesamten Regelwerk zur besseren Übersichtlichkeit nur die männliche Form verwendet.

Regelwerk DLS e. V.
Satzung

Änderungsübersicht:

(Die Änderungsübersicht wurde mit der Version 3 eingeführt)

Version:	Datum:	Änderungen:
1	24.11.2010	
2	17.02.2011	
3	14.08.2011	SO: §2(4), 3(3), 4(3,12,13,16,18), 5(1), 6(4,5), 7(2,3,4), 8ff, 9(6) RO: § 1ff, 2(3), 4(2), 5(2), 6ff, 7(4), 8(1), 11ff
4	27.01.2012	SO: §8(6), 8(7)
5	13.04.2012	SO: §2(4), 4(3), RO: §6(2)
6	03.05.2012	SO: §2(4), 4(3)
7	24.05.2012	SO: §2(4), 4(3,12,13), 5(2), 6(5), 8(6,7), RO: §6(1b), 11(1,3)
8	10.08.2012	SO: §2(4), 3(2), 8(5),
9	14.10.2012	FO: §1(2), SO: §3(6); PO: §11(3)
10	27.11.2012	SO: §1(2), 3(4.b,c), 7(3), 8(6)
11	12.04.2013	DSE: §15(1), 16(1-3), 18(2), 22(2)
12	06.06.2013	SO: §1(3,7), 2(3,4,5), 4(11,12,16,18), 6(3), 8(7); RO: §10(3)
13	09.12.2013	SO: §1(3), 2(3,6a,b), 3(1,2,5a,b,c), 4(2,16,18), 6(5), 8(1,6), 10(4) RO: §1(1,3), 6(2,3), 10(2,4)
14	09.05.2014	SO: §2(6a), 3(5b), 4(9), 8(5), 10(2) RO: §1(4), 2(2-12)
15	20.03.2015	SO: §3(5b)
16	04.09.2015	Satzung: §4(5), §8(2),
17	21.10.2015	SO: §6(3,5), RO: §11(3)
18	01.07.2016	SO: §1(3,8), §2(6b,c), §4(13,15), §9(2)
19	15.09.2016	SO: §2(6c), §8(6,11)
20	30.09.2016	SO: §4(14), §5(2), RO: §1(1,2neu)
21	01.08.2017	SO: §1(7,8), §3(7), §4(12,14,16), §6 (5,6); §8(4,10,11) RO: §1(2), §6 (7)

Die letzten Änderungen sind in rot eingefärbt, entfallene Passagen sind nicht gekennzeichnet.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Dart-Liga-Schwaben e. V. Die Abkürzung lautet: DLS e. V.
- (2) Die DLS e. V. hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen unter der Nr.: VR 1480

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die DLS e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit soll beim Finanzamt beantragt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Ausübung, Pflege und Verbreitung des Dartsports.
 - die Ausrichtung von Turnieren.
 - die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.
 - die Förderung und Unterstützung von neuen Dartspielern.
 - die Mitgliedschaft im Baden-Württembergischen Dartverband e. V. (BWDV) als Ligaveroin und damit die Mitgliedschaft im Deutschen Dartverband e. V.
- (3) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme im BWDV und durch die regionale Zuordnung in den Ligaveroin DLS e. V. durch den BWDV erworben. Mit der Aufnahme anerkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse der Organe der DLS e. V., sowie die jeweils geltenden Ordnungen.
- (2) Unmittelbare Mitglieder im Ligaveroin DLS e. V. sind alle Vereine und Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung und deren Mitglieder als mittelbare Mitglieder. Unmittelbare Mitglieder müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch das Präsidium ernannt. Vorschläge müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- (4) Fördernde Einzelpersonen sind zugelassen. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den fördernden Einzelpersonen nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Delegiertenversammlung ist ihnen gleichwohl eröffnet.
- (5) Die Mitglieder der DLS erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Person im Rahmen von Veranstaltungen der DLS und seinen Mitgliedsvereinen. Dies schließt die Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben ein. Eine Entfernung von Bildern erfolgt umgehend, falls dies schriftlich beim Datenschutzreferenten eingefordert wird.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Ligaveroins zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, seine Ordnungen und die Anordnungen seiner Organe zu befolgen.

- (2) Jedes unmittelbare Mitglied ist verpflichtet folgende Personen/Funktionen mit Anschrift an das Präsidium zu melden:
- 1. Vorsitzender (oder vergleichbares)
 - Kassierer (oder vergleichbares)
 - Jugendwart (oder vergleichbares)
 - Postanschrift
- Änderungen bezüglich der oben aufgeführten Personen/Funktionen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.
- (3) Ihre Mitgliedschaft üben unmittelbare Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Diese müssen mittelbare Mitglieder des Ligaver eins sein. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Jedes unmittelbare Mitglied hat eine Delegiertenstimme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet für unmittelbare Mitglieder durch:
- a) Auflösung des Ligaver eins
 - b) Austritt aus dem BWDV
 - c) Ausschluss durch den BWDV
 - d) Auflösung des Mitgliedes
- (2) Die Mitgliedschaft endet für mittelbare Mitglieder durch:
- a) Abmeldung beim BWDV
 - b) Ausschluss durch den BWDV
 - c) Tod
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruchs des Ligaver eins auf rückständige Forderungen.

§ 7 Organe des Ligaver eins

- (1) Die Organe der DLS e. V. sind:
- die Delegiertenversammlung
 - das geschäftsführende Präsidium
 - das Präsidium
 - das Schiedsgericht

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Präsidiums mit nicht übertragbaren Stimmen
 - den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 5(3))
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - Wahl, Entlastung und Abberufung der Präsidiumsmitglieder
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre
 - Festlegung des Vereinsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - endgültige Entscheidung über Einsprüche gegen Schiedsgerichtsentscheidungen
 - Auflösung und Zweckänderungen der DLS e. V.
 - Wahl des Schiedsgerichts
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal im Geschäftsjahr zusammentreten. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem bestellten Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Präsidium der DLS e. V. schriftlich eingereicht werden.

Regelwerk DLS e. V.
Satzung

Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Die außerordentliche Delegiertenversammlung tritt zusammen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält oder es mindestens 1/5 der unmittelbaren Mitglieder schriftlich beantragen. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist einberufen und vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem bestellten Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Anträge zu Satzungs- oder Zweckänderungen zur außerordentlichen Delegiertenversammlung, können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor deren Beginn beim Präsidium der DLS e. V. schriftlich eingereicht werden. Alle anderen Anträge sind auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung zuzulassen.
- (5) Über sämtliche Delegiertenversammlungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die unmittelbaren Mitglieder erhalten binnen 4 Wochen das Protokoll.

§ 9 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Jugendwart
 - f) der Sportwart
 - g) der Datenschutzreferent
 - h) der Pressewart
- (2) Vorstand (geschäftsführendes Präsidium) im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, wobei zwei von drei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Eine Personalunion innerhalb dieser Ämter ist nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Personalunion unter maximal 2 Ämtern ist unter Beachtung des § 9(2) möglich.
- (4) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder sie verlangen.
- (5) Das Vermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Der ordentlichen Delegiertenversammlung ist der Kassenbericht in schriftlicher Form vorzulegen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein zur Mitarbeit bereites und geeignetes Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
- (9) Über sämtliche Sitzungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die Präsidiumsmitglieder erhalten binnen 14 Tagen das Protokoll.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht wird für 2 Jahre gewählt. Es besteht aus 5 mittelbaren Mitgliedern die aus 5 verschiedenen unmittelbaren Mitgliedern kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium der DLS e. V. bekleiden dürfen. Das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist

der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen ist der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

- (2) Das Schiedsgericht verhandelt Einsprüche gegen Präsidiumsentscheidungen. Es kann der Präsidiumsentscheidung zustimmen, sie ablehnen oder ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufes regelt die Disziplinar-, Schiedsgerichts- und Ehrenordnung.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Sämtliche Mitglieder der Organe der DLS e. V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe erstattet. Es gelten die Richtlinien des BGB und des BRKG in seiner jeweils gültigen Fassung. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium Vergütungen und pauschale Aufwandsersatzleistungen im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale beschließen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Organe der DLS e. V. mit Ausnahme der Delegiertenversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Abstimmungen in Delegiertenversammlungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der satzungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Anträge hierzu müssen so eingereicht werden, dass die Einladung gemäß § 8(3) und § 8(4) ordnungsgemäß erfolgen kann.

§ 14 Zweckvermögen

- (1) Zur Erreichung der im § 2(2) verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins müssen 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes der Jugendarbeit im deutschen Dartsport zu.

§ 16 Zusätzliche Bestandteile der Satzung

- (1) Die Disziplinar-, Schiedsgerichts und Ehrenordnung wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.

Finanzordnung (FO)

§ 1 Einleitung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt die DLS e. V. Beiträge und Gebühren.
- (2) Um den reibungslosen Ablauf innerhalb einer Saison zu gewährleisten wird von jedem Team eine Sicherheitsrücklage von Euro 50,- erhoben. Diese wird, vorbehaltlich von Regelverstößen, nach der Saison auf Antrag zurückerstattet. Teams, die bis zum Meldeschluss plus einen Tag des übernächsten Jahres keinen schriftlichen Anspruch auf Rückerstattung erheben haben ihr Anrecht auf die Auszahlung verwirkt.

§ 2 Beitragsordnung

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder und unmittelbare Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Gebührenordnung

- (1) Turniergebühren
Das Startgeld für DLS RLT wird saisonübergreifend geregelt. Jugendspieler/in ist Startgeld frei.
- (2) Verhandlungsgebühren
Die Verhandlungsgebühr des Schiedsgerichts beträgt 100,00 € gemäß Disziplinar-, Schiedsgerichts- und Ehrenordnung.

§ 4 Veranlagung

- (1) Die Veranlagung erfolgt durch den BWDV e.V. Weiteres wird durch die MPO des BWDV geregelt.

§ 5 Erhebung und Mahnwesen

- (1) Beitragserhebung und Mahnwesen erfolgt durch den BWDV e.V.

§ 6 Stundung

- (1) Ein Antrag auf Stundung kann nur an den BWDV e.V. gestellt werden.

§ 7 Haushaltsjahr

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Geschäftsjahr (siehe § 3 der Satzung)

§ 8 Haushaltsrahmenplan

- (1) Der Schatzmeister legt dem Präsidium der DLS e. V. den Entwurf des Haushaltsrahmenplanes für das folgende Geschäftsjahr vor. Der Entwurf dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DLS e. V. voraussichtlich notwendig ist.
- (2) Der Entwurf wird vom erweiterten Präsidium der DLS e. V. beraten und verabschiedet.
- (3) Der Haushaltsrahmenplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsrahmenplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
- (4) Übertragungen innerhalb des Haushalts kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.
- (5) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt, der vom erweiterten Präsidium beraten und verabschiedet wird.

Regelwerk DLS e. V.
Finanzordnung (FO)

- (6) Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten, sowie verauslagte Gelder müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden.
- (7) Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel sind nach schriftlichem Antrag möglich.
- (8) Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- (9) Von den Mitgliedsbeiträgen, die der DLS e. V. über den BWDV e.V. zur Verfügung stehen, sind bis zu 10 % für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (10) Bei der Ausführung des Haushaltsrahmenplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Datenschutzrichtlinie (DR)

§ 1 Einleitung

- (1) In Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes und der damit verbundenen Aufgaben ist es für die DLS e. V. notwendig, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zu erheben, verarbeiten und weiterzugeben. In Anbetracht des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner aktuellen Fassung gibt sich die DLS e. V. daher eine Datenschutzrichtlinie.
- (2) Gemäß § 2 der Satzung hat die DLS e. V. folgenden Zweck zu erfüllen
 - die Ausübung, Pflege und Verbreitung des Dartsports.
 - die Ausrichtung von Turnieren.
 - die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.
 - die Förderung und Unterstützung von neuen Dartspielern.
 - die Mitgliedschaft im Baden-Württembergischen Dartverband e. V. (BWDV) als Ligaveroin und damit die Mitgliedschaft im Deutschen Dartverband e. V.
- (3) Mit dem Beitritt erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

§ 2 Erhobene Daten

- (1) Zur Erfüllung des Zweckes ist es erforderlich, dass von Spielern Daten erfasst werden.
- (2) Hierbei handelt es sich bei gemeldeten mittelbaren Mitgliedern um:
 - Name
 - Vorname
 - Vollständige Anschrift
 - Verein
 - Datum der Spielberechtigung für diesen Verein
 - Pass-Nummer
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
- (3) Bei mittelbaren Mitgliedern mit speziellen Aufgaben werden zusätzlich folgende Daten erfasst:
 - Telefon-/Handynummer
 - Funktion
 - e-Mail-Adresse
- (4) Mittelbare Mitglieder mit speziellen Aufgaben sind:
 - Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 - Postempfänger der unmittelbaren Mitglieder
 - Vorstandsmitglieder der unmittelbaren Mitglieder
 - Teamkapitäne der Mannschaften der unmittelbaren Mitglieder
 - Mitglieder des Schiedsgerichts
 - Webmaster der DLS e. V.-Homepage

§ 3 Datenmeldung

- (1) Die Meldung der Daten erfolgt gemäß der Ordnung Melde- und Passwesen (MPO) des BWDV e. V.
- (2) Alle Daten, die in der MPO des BWDV e. V. nicht geregelt sind werden direkt an das Präsidium der DLS e. V. gemeldet.

§ 4 Datenspeicherung

- (1) Die Datenspeicherung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege.
- (2) Die Daten werden durch geeignete Mittel vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 5 Datenweitergabe innerhalb des DLS e. V.-Präsidiums

- (1) Zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben haben die folgenden Präsidiumsmitglieder nur im dafür erforderlichen Umfang Zugriff auf die Mitgliederdaten:
- a) Präsident (alle Belange)
 - b) Vizepräsident (alle Belange)
 - c) Schatzmeister (Rechnungslegung, Beitragseinzug)
 - d) Schriftführer (Protokollführung und Versand, Schriftverkehr)
 - e) Jugendwart (alle Belange ausschließlich für den Jugendbereich)
 - f) Datenschutzbeauftragter (alle Belange)
 - g) Sportwart (alle sportlichen Belange, Meldungen an übergeordnete Organisationen)
 - h) Pressewart (alle zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Belange)
 - i) Beisitzer im BWDV-Präsidium (alle Belange)
 - j) Schiedsgerichtsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter (alle zur Durchführung eines Schiedsverfahrens)
 - k) Webmaster der DLS e. V.-Homepage (die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Daten)

§ 6 Datenweitergabe außerhalb des DLS e. V. -Präsidiums

- (1) Im Rahmen des Datenabgleichs mit dem BWDV werden personenbezogene Daten mit dem BWDV-Präsidium ausgetauscht. Die Datenschutzrichtlinie des BWDV findet hierbei Anwendung.
- (2) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes werden personenbezogene Daten an die unmittelbaren Mitglieder weitergegeben. Hierbei handelt es sich um:
- a) Ausrichter von DLS-Turnieren, sowie Jugendsteeldartturnieren eine Liste der Vereinsansprechpartner (Vereinsname, Name, Vorname, Adresse) zum Zweck der Versendung der Anmeldeunterlagen.
 - b) Die Postempfänger in der jeweiligen DLS-Liga erhalten eine Liste mit den Namen, Adressen und Telefonnummern aller Teamkapitäne ihrer Spielklasse.
- (3) Um der Informationspflicht gegenüber seinen mittelbaren Mitgliedern nachzukommen veröffentlicht der DLS personenbezogene Daten über das Internet und über gedruckte Medien. Es handelt sich hierbei um die Vornamen, Namen, Anschriften, Telekommunikationsdaten und Bilder folgender mittelbarer Mitglieder:
- Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 - Postempfänger der unmittelbaren Mitglieder
 - Teamkapitäne der Mannschaften der unmittelbaren Mitglieder
 - Mitglieder des Schiedsgerichts
 - Webmaster der DLS e. V.-Homepage
- (4) Außerdem ist die DLS e. V. berechtigt in der Presse und auf seiner Homepage Informationen zum Liga- und Turnierbetrieb zu veröffentlichen bzw. weiterzuleiten.
- (5) Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, kann aber von Seiten der DLS e. V. nicht kontrolliert werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des BDSG ist hier die Stelle, welche die entsprechenden Daten verwendet.

§ 7 Löschung von personenbezogenen Daten

- (1) Daten von Einzelmitgliedern, die Ihren Austritt aus einem Verein erklären oder die aus einem Verein ausgeschlossen werden, werden spätestens mit der alljährlichen Mitgliedermeldung der Vereine an den BWDV bzw. der DLS e. V. endgültig gelöscht, bzw. laut den Richtlinien der Finanzverwaltung und des Vereinsrechts fristgemäß gelöscht.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Präsidiumsmitglieder verpflichten sich zur uneingeschränkten Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei jeglichen Tätigkeiten für die DLS e. V. gegenüber Mitgliedern sowie Dritten. Hierzu unterzeichnen alle Präsidiumsmitglieder eine gesonderte Verpflichtungserklärung.
- (2) Die Verpflichtung zur strikten Einhaltung der Wahrung von datenschutzrechtlich relevanten personenbezogenen Daten gilt nicht nur während der Tätigkeit für die DLS e. V., sondern auch grundsätzlich nach Beendigung dieser Tätigkeit. Dies unter Hinweis darauf, dass bei einer festgestellten Verletzung von Datenschutzvorgaben dies zu einer strafrechtlichen Ahndung nach § 43 BDSG führen kann.
- (3) Ausscheidende Funktionäre verpflichten sich, alle Unterlagen, Datenträger an den Nachfolger zu übergeben und die Dateien auf privaten PCs unwiederbringlich zu löschen und dies auch vom Datenschutzbeauftragten überprüfen zu lassen.

§ 9 Datenschutzreferent

- (1) Der Datenschutzreferent ist für die die Überwachung der Einhaltung dieser Datenschutzrichtlinie und der Bestimmungen des BDSG zuständig.
- (2) Er wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig und berichtet dem erweiterten Präsidium und der Delegiertenversammlung.
- (3) Der Datenschutzreferent verwaltet die Verpflichtungserklärung der Präsidiumsmitglieder.

Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)

Teil I: Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:
- die unmittelbaren Mitglieder der DLS e. V.
 - die mittelbaren Mitglieder der DLS e. V.
 - die Ehrenmitglieder der DLS e. V.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Verbandorgane gemäß § 4(1) und § 5(1) der Satzung an. Sie setzen sich für die Interessen und Bestrebungen der DLS e. V. ein
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder sind außerdem verpflichtet, ihre mittelbaren Mitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuleiten.
- (3) Mitglieder haben ein Recht auf Gehör und sofern begründet das Recht auf Beschwerde mit anschließendem ordentlichen Verfahren gemäß dieser Ordnung.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:
- a) das Präsidium als erste Instanz
 - b) das Schiedsgericht
 - c) die Delegiertenversammlung als höchste Instanz

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Präsidium und Schiedsgericht verhandeln nicht öffentlich
- (2) Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Streitigkeiten und Beschwerden minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können nach eingehender Prüfung wegen Geringfügigkeit zurückgewiesen oder eingestellt werden. Einstellungen durch das Präsidium unterliegen der Nachprüfung durch das Schiedsgericht nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch.
- (4) Präsidium und Schiedsgericht entscheiden in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Bei einfachem Sachverhalt ist ein schriftliches Verfahren möglich. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt zu geben. Kann ein Beteiligter nicht am mündlichen Verfahren teilnehmen, so ist eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Dritte Personen sind vertretungsberechtigt, sofern sie der DLS e. V. angehören. Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz Einladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann nach Aktenlage entschieden werden.
- (5) Alle Entscheidungen sind mit der Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

§ 5 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums oder des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, wenn er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist oder ein an diesem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52,1,1-3 StPO bezeichneten Art steht.
- (2) Die Mitglieder können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Über die

Berechtigung entscheidet das lebensälteste Mitglied, welches nicht von dem Befangenheitsantrag betroffen ist, endgültig.

§ 6 Übermittlung und Bekanntgabe

- (1) Eine Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln. Sie wird mit Zugang wirksam, spätestens jedoch 5 Tage ab Poststempel. Wird das Einschreiben nicht angenommen, erfolgt eine Veröffentlichung auf der DLS - Homepage
- (2) Eine Veröffentlichung von Entscheidungen ist grundsätzlich möglich, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Hierüber befindet die entscheidende Instanz.

§ 7 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern oder diesen und dem Präsidium der DLS e. V. entscheidet das Präsidium selbst in erster Instanz.

§ 8 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Aufgabe des Präsidiums ist es, folgende Verstöße zu ahnden:
 - a) Handlungen gegen die Satzung und die Ordnungen der DLS e. V.
 - b) Handlungen gegen die Beschlüsse von DLS e. V.-Organen
 - c) Handlungen gegen die Interessen und Bestrebungen der DLS e. V.
 - d) Unsportliches Verhalten
 - e) Handlungen, die das Ansehen der DLS e. V. schädigen

§ 9 Entscheidungsfindung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fasst seine Entschlüsse gemäß § 9(7) der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Enthält sich dieser, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen des Präsidiums

- (1) Folgende Disziplinarmaßnahmen können vom Präsidium verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldbuße bis zu 250,00 € für mittelbare, bis zu 500,00 € für unmittelbare Mitglieder
 - c) Verbot der Turnierausrichtung
 - d) zeitlich befristete Sperren bis zu 25 Pflichtspielen
 - e) zeitlich befristete Sperren bis zu 6 Ranglistenturnieren
 - f) Ausschluss von Mitgliedern vom Spielbetrieb

§ 11 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht wird alle 2 Jahre, immer in ungeraden Jahren, neu gewählt. Es besteht aus 5 Mitgliedern die aus 5 verschiedenen Vereinen kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium der DLS e. V. bekleiden dürfen.
- (2) Das Mitglied mit den meisten Stimmen ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter des Schiedsgerichtes den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

§ 12 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über Beschwerden von unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern gegen Entschlüsse des Präsidiums.

§ 13 Zulässigkeit

- (1) Über die Zulässigkeit der Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht nach Eingang der Verhandlungsgebühr.

§ 14 Fristen und aufschiebende Wirkung

- (1) Beschwerden beim Schiedsgericht gegen Entscheidungen des Präsidiums müssen in schriftlicher Form im Sportbereich spätestens 5 Tage, in anderen Bereichen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums an den Verein beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingehen.
- (2) Der Eingang einer Beschwerde beim Schiedsgericht muss dem Antragsteller bestätigt und dem Präsidium bekannt gegeben werden. Für den Vollzug von Entscheidungen des Präsidiums hat dieser Vorgang keine aufschiebende Wirkung bis das Schiedsgericht zu einer Entscheidung gekommen ist. Bleibt das Schlichtungsverfahren ohne Erfolg und die Entscheidung obliegt der Delegiertenversammlung, so besteht keine aufschiebende Wirkung mehr und die vom Präsidium in erster Instanz verhängte Maßnahme wird rechtskräftig.
- (3) Ein Einspruch an die Delegiertenversammlung hat keine aufschiebende Wirkung auf den Beschluss des Schiedsgerichts.

§ 15 Gebühren

- (1) Einem Einspruch beim Schiedsgericht ist ein Betrag von 100,00 € beizulegen bzw. muss spätestens nach 7 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums an den Verein auf das Vereinskonto der DLS e.V. eingegangen sein. Dieser wird bei einer Entscheidung des Schiedsgerichts gegen das Präsidium dem Antragsteller zurückerstattet. Bei einer Entscheidung gegen den Antragsteller oder bei Unzulässigkeit der Beschwerde fällt dieser Betrag an den Verein. Der Geldbetrag dient zur Deckung der Unkosten. Höhere Gebühren können bei entsprechend anfallenden Verfahrenskosten vom Schiedsgericht festgesetzt werden.

§ 16 Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Es verhandelt mit mindestens 3 seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Sollten aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen lediglich 2 Schiedsgerichtsmitglieder zur Verfügung stehen bzw. stimmberechtigt sein, so können vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des § 11(1) zwei Mitglieder nachberufen werden. Beide Neumitglieder müssen von beiden Prozessparteien akzeptiert werden.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat spätestens 6 Wochen nach rechtskräftigem Eingang der Beschwerde gegen den Entscheid des Präsidiums zu erfolgen.

§ 17 Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Hält das Schiedsgericht die Beschwerde des Antragstellers für begründet, so kann das Schiedsgericht die Entscheidung des Präsidiums aufheben und zur Neuverhandlung vorlegen.
- (2) Hält das Schiedsgericht die Beschwerde für unbegründet, so kann das Schiedsgericht die Beschwerde zurückweisen.
- (3) Akzeptiert eine der beiden Parteien den Spruch des Schiedsgerichts nicht, so kann sie Einspruch an die Delegiertenversammlung richten. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, bei Befangenheit an dessen Vertreter, zu richten. Dieser legt den Einspruch frist- und formgerecht der Delegiertenversammlung vor.

§ 18 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz der Verbandsgerichtsbarkeit

- (2) Die Delegiertenversammlung verhandelt lediglich über Einsprüche gegen Schiedsgerichtsentscheidungen und ist gegebenenfalls außerordentlich einzuberufen.

§ 19 Entscheidungsfindung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sowie der Verein des Antragstellers haben hierbei kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, bei Befangenheit dessen Vertreter, trägt eingegangene Beschwerden, die Entscheidungen des Schiedsgerichts und den Einspruch der Delegiertenversammlung vor. Ihm obliegt während der Verhandlung die Sitzungsleitung.

§ 20 Abschließende Bestimmungen

- (1) Sofern ein Bezug zur Satzung und Ordnungen der DLS e. V. besteht, ist die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit nicht zulässig. Zuwiderhandlungen stellen ein verbandsschädigendes Verhalten dar.
- (2) Alle Unterlagen, die den Schiedsgerichtsfall betreffen gehen nach Abschluss an den DLS-Schriftführer zur Archivierung.

Teil II: Ehrenordnung

§ 21 Ehrenmitglieder

- (1) Das erweiterte Präsidium kann nach § 4(3) der Satzung Ehrenmitglieder ernennen. Vorschläge müssen schriftlich an das erweiterte Präsidium gerichtet werden.

§ 22 Sonstige Ehrungen

- (1) Sonstige Ehrungen können vom erweiterten Präsidium oder der Delegiertenversammlung beschlossen und vergeben werden.
- (2) Wanderpokale, die von der DLS vergeben werden, gehen nach dem dritten Sieg in Serie oder nach dem insgesamt fünften Gewinn in den Besitz des Siegers bzw. des Teams über. Die DLS stellt einen neuen Wanderpokal inkl. der bereits angebrachten Gravuren.
Nach dem dauerhaften Erhalt eines Wanderpokals beginnt die Zählweise für den Gewinner bei null.

Wahl- u. Abstimmungsordnung (WAO)

§ 1 Einführung

- (1) Diese Wahlordnung ist Grundlage bei Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlung.
- (2) Hier nicht aufgeführte Bestimmungen, die jedoch in anderen Teilen der Satzung oder des Regelwerkes der DLS e. V. enthalten sind, haben trotzdem ihre Gültigkeit und sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Satzung mit § 8.

§ 3 Grundlagen

- (1) Die Grundlagen der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Satzung mit § 12.

§ 4 Delegiertenstimmen

- (1) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, wobei auf jedes Amt eine Stimme entfällt
 - b) die zusätzlichen Mitglieder des Präsidiums, wobei auf jedes Amt eine Stimme entfällt
 - c) die Delegierten der Mitgliedsvereine:

Die Mitglieder der DLS e.V. üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter aus.
Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung ihre Delegierten gemäß Satzung entsenden. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.
 - d) Stimmenübertragung ist möglich, wenn ein Delegierter an der Delegiertenversammlung aus berechtigten Gründen nicht teilnehmen kann. Bei einer Stimmenübertragung muss eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Delegierten vorliegen. Diese muss enthalten:
 - Name des Vereins
 - Name des Delegierten, der seine Stimme überträgt
 - Grund der Verhinderung
 - Name des DLS-Mitgliedes, dem die Stimme übertragen wird
 - Datum und Unterschrift des Delegierten
- (2) Anzahl der Stimmen:

Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen.

§ 5 Präsidiumswahlen

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bis zur Wiederwahl gewählt. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind gemäß § 9(3) der Satzung getrennt und schriftlich vorzunehmen
- (2) Bei Delegiertenversammlungen in geraden Jahren werden der Präsident, der Schriftführer, der Presseswart, der DLS-Beisitzer im BWDV und der Jugendwart gewählt.
- (3) Bei Delegiertenversammlungen in ungeraden Jahren werden der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Sportwart und der Datenschutzreferent gewählt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein DLS-Mitglied seiner Wahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch mit den offenen Aufgaben betrauen.

- (5) Vor den Präsidiumswahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, der für kein Amt der anstehenden Wahl zur Verfügung steht. Er erhält keine zusätzliche Stimme.
- (6) Wenn bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes Nachwahlen gefordert werden, wird das Amt nur für den Zeitraum der restlichen Amtszeit vergeben.
- (7) Gelangen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung, so gilt das Mitglied als gewählt, welches die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (8) Wenn bei einer Wahl unter mehr als zwei Kandidaten zu entscheiden ist und im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit zustande kam, soll ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, bei dem nur zwischen den beiden Kandidaten zu entscheiden ist, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (9) Bei Stimmengleichheit ist jeweils Stichwahl erforderlich.

§ 6 Rechnungsprüfer und Stellvertreter

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur Wiederwahl bestimmt.
- (2) Die neue Amtsperiode beginnt mit der Wahl auf der Delegiertenversammlung in ungeraden Jahren.

§ 7 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht wird alle 2 Jahre, immer in ungeraden Jahren, neu gewählt. Es besteht aus 5 Mitgliedern die aus 5 verschiedenen Vereinen kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium der DLS e. V. bekleiden dürfen. Das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen ist der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

§ 8 Wahlzusammenfassung

- (1) In geraden Jahren wird gewählt:
 - Präsident
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Beisitzer im BWDV-Präsidium
- (2) In ungeraden Jahren wird gewählt:
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Datenschutzreferent
 - Rechnungsprüfer
 - Schiedsgericht

Spielordnung (SO)

§ 1 Allgemeines

- (1) Allgemein ist die Sport- und Wettkampfordnung der übergeordneten Verbände in ihrer aktuellen Fassung gültig. In der vorliegenden Spielordnung werden weitergehende Maßnahmen und Richtlinien zum Spielbetrieb der DLS präzisiert und zur Anwendung gebracht. Diese Spielordnung ersetzt alle früheren Fassungen.
- (2) Alle Spieler und Teams haben sich integer und sportlich fair zu verhalten. Insbesondere beleidigendes, in anderer Art und Weise unsportliches oder gegen elementare Anstandsregeln verstoßendes Verhalten wird nicht geduldet und kann nach DSE §10 und/oder SO § 4.12 geahndet werden.
- (3) Ein Ligaspiel muss auf mindestens zwei Turnierboards ausgetragen werden. Die Boards sind so zu befestigen, dass sich das Zentrum 173 cm über dem Boden befindet. Der Abstand, gemessen zur Boardoberfläche, beträgt 237 cm. Es muss ein fest angebrachter Oché vorhanden und die Boards ausreichend und schattenfrei beleuchtet sein. Der Boden muss so beschaffen sein, dass zu Boden fallende Darts nicht beschädigt werden. Vor der Saison 2016/2017 müssen alle neuen Spielorte bzw. Dartanlagen, auch nach einem Wechsel des angestammten Spiellokals, von der DLS abgenommen werden. Die Spielerlaubnis wird erst nach positiver Prüfung erteilt.
- (4) Das Rauchen im gesamten Wettkampfbereich ist untersagt.
- (5) Die Benutzung eines Mobiltelefons ist für Spieler und Schreiber untersagt. Alle Mobiltelefone müssen im Spielbereich auf „lautlos“ gestellt werden.
- (6) Spielautomaten sollten während der Ligaspiele nicht in Betrieb genommen werden. Die musikalische Unterhaltung sollte die Spieler nicht stören.
- (7) Gespielt wird 501, Straight-in-Double-out, Best-of-Five. Das Heimteam beginnt alle ungeraden Legs jedes Spiels bis zum letztmöglichen Leg. Der Anwurf des letzten Legs ist per Bullwurf zu entscheiden, wobei der Spieler des Heimteams seinen Dart zuerst auf Bull wirft. Sollte danach keine Entscheidung gefallen sein, kehrt sich das Anwurfrecht auf Bull solange um, bis der Beginn des letzten Legs feststeht.
- (8) Es werden nur die Darts gewertet, deren Spitze nach dem Wurf die Oberfläche des Boards berühren. Darts, die vom Board abprallen, herausfallen oder durch andere Darts herausgeworfen werden, gelten als geworfen und dürfen nicht wiederholt werden. Der Spieler ist für seine Punktzahl selbst verantwortlich. Er darf seine Darts erst dann aus dem Board entfernen, wenn er dem Schreiber die Punktzahl mitgeteilt hat und dieser das Ergebnis bestätigt. Nach vorheriger Ankündigung muss dem Gegner die persönliche Überprüfung des Wurfes ermöglicht werden, andernfalls wird der Wurf mit null Punkten gewertet. Die Spieler haben den Schreiber zu kontrollieren.
- (9) Solange ein Spieler sich im Wurfbereich befindet, ist es seinem Gegner nicht gestattet, eine wurferartige Haltung einzunehmen.

§ 2 Spielberechtigung

- (1) Die Spieler müssen Mitglied in der DLS e. V. und für den Ligabetrieb mindestens 10 Jahre alt sein und einen gültigen Spielerpass/-nummer des BWDV e. V. besitzen.
- (2) Die Spielberechtigung eines Spielers muss schriftlich unter Verwendung der Formulare des BWDV beim BWDV beantragt werden. Nur der BWDV vergibt die endgültige Spielberechtigung. Setzt ein Team einen oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler ein, so werden die Ergebnisse der Spieler rückwirkend zu Null gewertet. Eine spätere Vergabe der Spielberechtigung hat keinen rückwirkenden Charakter.
- (3) Durch den BWDV als spielberechtigt anerkannte Spieler müssen zusätzlich beim Sportwart gemeldet und bestätigt werden. Die Teamkarten werden anschließend vom Ligaleiter aktualisiert. Spielberechtigt bei der DLS sind nur Spieler, die auf einer Teamkarte stehen.
- (4) Bundesligaspieler (Stammspieler) sind nicht spielberechtigt und dürfen nicht eingesetzt werden.
- (5) Bei nicht vollständiger Bezahlung der jährlichen Beitragsrechnung durch den Verein werden nach Ablauf des Zahlungszieles die Spielberechtigungen aller der auf der Rechnung gelisteten Spieler bis

Regelwerk DLS e. V.
Spielordnung (SO)

zum vollständigen Eingang des Rechnungsbetrages ausgesetzt.

(6) Spielerwechsel:

- a) Der Wechsel eines Spielers von einer Mannschaft der DLS in eine andere Mannschaft der DLS, ausgenommen im Pokalwettbewerb, ist nach einer Sperre von 3 Spieltagen laut Spielplan während der laufenden DLS-Saison möglich.
Die Sperrfrist beginnt mit dem Eingang der Ummeldung beim Sportwart.
- b) Nach einer Abmeldung (Spieler) aus der DLS, z.B. bei einem Wechsel in einen anderen Verband/Ligaverein, ist in der laufenden DLS-Saison keine Rückkehr zulässig.
- c) Ein Team kann zweimal pro Saison einen Spieler aus einem anderen Vereinsteam kurzfristig, d.h. ohne Ummeldung, einsetzen. Handelt es sich zweimal um denselben Spieler, wechselt dieser sofort ohne Sperre in das höherklassige Team, in dem er zweimal eingesetzt wurde. Handelt es sich um verschiedene Spieler oder um ein Team einer anderen Staffel, verbleibt der Spieler auf der Teamkarte seines Stammteams. Ein weiterer Einsatz ohne Sperre dieser Spieler ist nicht möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Der Spieler darf nicht höherklassig spielen
- Der Spieler muss in einer anderen Staffel spielen
- Es muss der vollständige Name und das Stammteam vor dem Ligaspiel auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Der Eintrag gilt als Einsatz.
- Pro Spieltag darf ein Team nur einen Spieler ohne Ummeldung einsetzen.

- (7) Jugendliche unter 18 Jahren sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen spielberechtigt, das heißt wenn die gesetzlichen Bestimmungen im Ligabetrieb eingehalten werden können.

§ 3 Spielbetrieb

- (1) Ausgespielt werden die Liga- und der Pokalwettbewerb sowie die DLS-Rangliste als Einzelwettbewerb. Zusätzlich können weitere Wettbewerbe ausgerichtet oder vergeben werden.
- (2) Das DLS-Präsidium darf zur Umsetzung der Wettbewerbe Obmänner (Ligaleiter, Pokalleiter, Ranglistenleiter, etc.) einsetzen die keine Entscheidungsgewalt besitzen. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen sie erste Bewertungen vornehmen, die vom Sportwart gegebenenfalls überprüft und per Entscheidung korrigiert werden können. Erster Vertreter der Obmänner ist der Sportwart.
- (3) Die DLS-Saison beginnt mit dem ersten Spieltag und endet mit dem letzten Pflichtspiel. Pflichtspieletage sind die Ligaspieltage, der Relegationsspieltag und die Pokalspieltage inkl. dem Finale im Rahmen des Saisonabschlusses.
- (4) Sämtliche Termine und Spielpläne werden den Vereinen vor Beginn der Saison zur Verfügung gestellt (Internet).
- (5) Spielverlegungen:
 - a) Verlegungen von Spielen sind grundsätzlich möglich sofern beide Mannschaften den neuen Termin beim Ligaleiter am Vortag schriftlich und übereinstimmend unter Beachtung des Punktes b) bis d) bestätigen. „Schriftlich“ bezeichnet hier einen Brief oder E-Mail unter Angabe der Partie, des Spielortes und der Uhrzeit.
 - b) Vorverlegungen sind grundsätzlich möglich. Nachverlegungen müssen spätestens am Vortag vor dem nächsten offiziellen Spieltag erfolgt sein. Ausnahmen können durch den Sportwart genehmigt werden.
 - c) Nachverlegungen des letzten Spieltages der Vorrunde und des letzten Spieltages der Endrunde sind nicht möglich.
 - d) Offizielle Spielverlegungen sind verbindlich. Tritt eine der Mannschaften an dem verlegten Termin nicht an, hat sie das Spiel verloren
- (6) Wenn ein Spieler bei der gegnerischen Mannschaft Hausverbot hat, und somit das Spiellokal nicht betreten darf, wird das entsprechende Spiel mit Einverständnis beider Mannschaften in der gegnerischen Spielstätte gespielt. Sollte eine solche Einigung nicht möglich sein, so wird das betreffende Spiel in eine neutrale Spielstätte eines nahe gelegenen Club (von der Heimmannschaft auszuwählen) verlegt.
- (7) Bei Mannschaftswettbewerben werden die Teams vor Beginn durch die Teamcaptains verdeckt aufgestellt. Sollte ein Spieler zum Zeitpunkt der Begegnung fehlen und das Spiel daher nicht stattfinden,

Regelwerk DLS e. V.
Spielordnung (SO)

ist der entsprechende Spieler zu streichen. Das Spiel wird zu Null für den anwesenden Spieler gewertet.

- (8) Die Heimmannschaft ist verpflichtet die Spiele zu schreiben.
- (9) Der Teamcaptain der Gastmannschaft muss sein Team frei aufstellen können. Wird ihm dies verweigert, aus welchem Grund auch immer, verliert die Heimmannschaft das Heimrecht. Das Spiel muss bis zum nächsten Spieltag nachgeholt sein, ansonsten verliert die Heimmannschaft die Begegnung mit dem höchstmöglichen Ergebnis.
- (10) Über den Einsatz von Auswahlmannschaften entscheidet der Sportwart.

§ 4 Liga

- (1) Die Liga wird unterteilt in die Spielklassen Oberliga, Bezirksliga und Kreisliga. Jede Spielklasse kann aus mehreren Staffeln bestehen. Die Ligastruktur kann sich aufgrund fehlender Teammeldungen ändern.
- (2) Die Teams sollten nach Möglichkeit den einzelnen Staffeln nach geografischen Gesichtspunkten zugeteilt werden.
- (3) Die Liga wird in Round Robin mit mindestens einer Hin- und Rückrunde gespielt.
- (4) In jeder Staffel, ausgenommen der Kreisligen, sind von einem Verein maximal zwei Teams spielberechtigt. Diese müssen innerhalb der ersten drei Spieltage gegeneinander antreten.
- (5) Bei mehreren Staffeln in der höchsten Spielklasse kann der Aufstieg in die BW-Liga über Aufstiegs-spiele geregelt werden. Diese werden vom Sportwart festgesetzt.
- (6) Die Platzierung in der Tabelle erfolgt in der Reihenfolge nach gewonnenen Punkten, Spielen und Legs.
- (7) Gewertet wird ein Sieg mit 3:0 Punkten, ein Unentschieden mit 1:1 und eine Niederlage mit 0:3 Punkten. Bei völliger Gleichheit in der Abschlusstabelle (gewonnene und verlorene Punkte, Spiele und Legs) erfolgt ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden.
- (8) Die Heimmannschaft muß einen reibungslosen Spielablauf gewährleisten.
- (9) Spieltag für alle Ligen ist Samstag um 16:00 Uhr. Um Doppelbelegungen von Heimspielstätten zu vermeiden, kann der Sportwart einzelne Partien mit der Veröffentlichung des Spielplans auf Freitag 19:30 terminieren. Dies ist auf dem Spielplan deutlich zu kennzeichnen.
Die beiden betroffenen Teams sind angehalten bei begründetem Wunsch ihres Gegners das Spiel auf einen Ausweichtermin, beispielsweise einen spielfreien Samstag, zu verlegen.
- (10) Tritt eine Mannschaft bis 16:30 Uhr nicht an, so verliert sie das Spiel mit dem höchstmöglichen Punkt-, Spiel- und Leg-Verhältnis.
- (11) Tritt eine Mannschaft mit weniger als drei Spielern an, so wird dieses Spiel gewertet, als ob diese Mannschaft nicht angetreten wäre.
- (12) Antritt einer Mannschaft während einer Saison,
 - Eine Mannschaft darf maximal 50% ihrer Spiele zu dritt antreten.
 - Eine Mannschaft wird beim zweiten Nichtantritt disqualifiziert.
 - Eine Mannschaft, die an den letzten beiden Spieltagen nicht antritt, wird disqualifiziert.
 - Eine Disqualifikation hat den Verlust der hinterlegten Sicherungsrücklage zur Folge.
 - Das Zurückziehen eines Teams während der Saison wird als Disqualifikation behandelt.
- (13) Strafen
 - Ab dem 2. mal Ergebnis nicht melden: 10,- Euro
 - Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers: 10,- Euro/Spieler/Spieltag
 - Spielberichtsbogen 7 Tage überfällig: 10,- Euro
 - Terminüberschreitungen bei Zahlungsaufforderungen: 10,- Euro
 - Nichtantritt eines Teams: 20,- Euro & Punktabzug (2)
 - Bei Disqualifikation Einbehalt der SR: 50,- Euro
 - Alle Gelder sind auf das Konto der DLS zu überweisen. Barzahlungen sind nicht zulässig. Der Verein haftet für die Strafgebühren seiner Teams.
 - Die Einbehaltung eines Teils der SR kann bei Verstößen gegen die Regeln der DLS e.V. vom Präsidium beschlossen werden.

Regelwerk DLS e. V.
Spielordnung (SO)

- Der Sportwart ist die erste Entscheidungsinstanz in allen sportlichen Belangen. Weiterführende Strafen und Sanktionen bei Verstößen können durch das DLS Präsidium beschlossen werden.
- (14) Die erste Zahlungsaufforderung (Rechnung) wird an den jeweiligen TC per Mail laut Adressenliste DLS versendet. Die erste Mahnung erfolgt per Post, die zweite Mahnung erfolgt per Einschreiben. Die gültige Postadresse wird der Datenbank des BWDVs entnommen. Sollte ein Team/Verein der Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, kann die Geldstrafe in einen Punktabzug umgewandelt werden.
- (15) Gespielt werden 8 Einzel und 2 Doppel Best-of-Five. Jeder Spieler darf maximal ein Einzel pro Block spielen. Die Doppel können unabhängig von den Einzeln frei besetzt werden. Ein Spieler darf maximal 1 Doppel spielen. Steht für ein Doppel nur ein Spieler zur Verfügung (Antritt zu dritt), so hat das Team, dem ein Spieler fehlt, dieses Doppel verloren.
- (16) Die Ergebnismeldung hat telefonisch (AB), per SMS oder Fax direkt nach Beendigung des Spieles oder bis 12:00 des Folgetages und schriftlich per Briefpost, Fax oder E-Mail (.pdf) durch den Spielbericht bis spätestens Mittwoch nach dem Spieltag durch die Heimmannschaft an den Ligaleiter zu erfolgen.
- (17) Löst sich ein Team innerhalb der Saison auf oder wird disqualifiziert, so werden seine bisherigen Begegnungen und Ergebnisse, auch für den jeweiligen Kontrahenten, als nicht gespielt gewertet. Das disqualifizierte Team steigt zwangsweise ab.

§ 5 Ligaausschuss

- (1) Der Ligaausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und dem Sportwart. Der Sportwart hat den Vorsitz im Ligaausschuss
- (2) Der Ligaausschuss bestimmt:
- die Anzahl der einzelnen Staffeln.
 - die Anzahl der Mannschaften je Staffel; diese sollte nicht unter 5 und nicht über 10 liegen.
 - die Zugehörigkeit der Teams zu den einzelnen Staffeln.
 - die Anzahl der regulären Auf- und Absteiger.

§ 6 Auf- und Abstieg

- (1) Grundsätzlich steigt immer der Tabellenerste auf und die beiden Tabellenletzten ab.
- (2) Der Meister der Oberliga ist berechtigt, an der BW-Liga teilzunehmen.
- (3) Absteiger aus der Bundesliga erhalten einen Startplatz in der Oberliga sofern mindestens vier Stammspieler der abgelaufenen Saison in diesem Team aktiv sind. Dadurch kann es in mehreren Ligen zu einem weiteren Absteiger kommen.
- (4) Auf- und Abstieg wird vom Ligaausschuss zu jeder neuen Saison nach Erhalt aller Teammeldungen festgelegt und ist abhängig von den Teammeldungen der darauffolgenden Saison.
- (5) Sollte in einer Liga zusätzliche Startplätze zur Verfügung stehen, so hat das in der vorangegangenen Saison höherklassige Team Vorrecht. Anschließend rückt das unterklassige Team auf, usw. im Wechsel.
- (6) In Ausnahmefällen kann es zu Relegationsspielen kommen. Der festgelegte Relegationsspieltag ist ein Pflichtspieltag. Spielberechtigt sind nur Spieler, die bereits am letzten Spieltag der Rückrunde für das entsprechende Team spielberechtigt waren. Dabei spielen die gleichplatzierten, unterklassigen Mannschaften gegeneinander und anschließend der Gewinner gegen den Vertreter der höherklassigen Liga. Es gilt der Modus der Pokalrunde.

§ 7 Teammeldung

- (1) Die Teammeldungen müssen bis zum Meldetermin unterschrieben vorliegen, so dass der Ligaausschuss seine Arbeit in vertretbarem Zeitraum durchführen kann.
- (2) Die Teammeldung muss folgende Angaben beinhalten: Teamnamen, Spiellokal, Teamcaptain inkl. Kontaktdaten und mindestens vier Spieler.

Regelwerk DLS e. V.
Spielordnung (SO)

- (3) Der Teamcaptain ist für die gesamte Organisation für sein Team im Rahmen des DLS-Regelwerkes verantwortlich. Er kann durch die Organe der DLS für Verfehlungen seines Teams persönlich haftbar gemacht oder abgestraft werden.
- (4) Neu gegründete Vereine/Teams werden der untersten Spielklasse zugeteilt.
- (5) Bei Abspaltungen und Fusionen können die vorhandenen Plätze bei Einigung grundsätzlich übernommen werden.

§ 8 Ligapokal

- (1) Alle in den Ligen gemeldeten Teams starten im Ligapokal. Eine Abmeldung muss beim Pokalleiter vor dem ersten offiziellen Ligaspieltag formlos beantragt und schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Beweispflicht einer Abmeldung liegt bei dem abgemeldeten Team.
- (3) Der Wettbewerb wird im K.O.-System ausgetragen. Über den Anwurf entscheidet bei jedem Spiel der Bullwurf.
- (4) Der Spielmodus entspricht dem der Liga. Bei einem Unentschieden entscheidet ein Teamgame „Best of three 1001“ über das Weiterkommen. Jede Mannschaft muss dabei mit gleich vielen Spielern, mindestens Vier, antreten. Sollte keine Einigung über die Anzahl der jeweiligen Spieler erfolgen muss jedes Team mit exakt vier Spielern antreten. Die Spieler werfen dabei pro Team rollierend in fester Reihenfolge. Der zuerst werfende Spieler kann für jedes Leg von jedem Team neu bestimmt werden.
- (5) Während des laufenden Pokalwettbewerbes können Spieler nicht in ein anderes Team wechseln.
- (6) Die Sieger der Vorrunden-Begegnungen komplettieren direkt die Hauptrunde. Nach der Hauptrunde wird jede weitere Runde neu ausgelost.
- (7) Es gibt keinen festen Spieltermin, das Heimteam hat den Termin mit dem Gegner abzustimmen und trägt die Verantwortung für die Absprache. Es wird lediglich der letztmögliche Spieltermin festgelegt und bekanntgegeben (Deadline).
- (8) Sollte zwischen zwei Mannschaften keine Einigung erzielt werden, findet das Spiel um 19:00 Uhr am festgelegten, letzten Spieltermin (Deadline), siehe Punkt (6), statt.
- (9) Mannschaften die nicht antreten erhalten eine Geldstrafe von Euro 10,-. Ausnahmen regelt der Punkt (1).
- (10) Die unterklassigen Mannschaften haben Heimrecht, ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Auslosung über den Spielort. Der Sieger muss das Ergebnis an den zuständigen Pokalleiter melden.
- (11) Die Auswärtsmannschaften erhalten auf Antrag unter Angabe der Bankverbindung beim Schatzmeister einen Fahrtkostenzuschuss: Euro 10,- ab 25 km, Euro 20,- ab 50 km und Euro 30,- ab 75 km. Es gilt die einfache Fahrt von Spielort zu Spielort laut Google-Maps (kürzeste Entfernung).
- (12) Der Sieger des Pokalwettbewerbes erhält Euro 100,-, der Zweitplatzierte erhält Euro 50,-
- (13) Das Finale findet im Rahmen des Ligaabschlusses statt.

§ 9 Spielbericht

- (1) Für jede Begegnung ist ein Spielbericht auszufüllen.
- (2) Der Spielbericht enthält: Datum, Name der Teams, Namen und Vornamen der Spieler, Ergebnisse in Sets und Legs, jedes High-Finish 101 Punkte oder höher, alle 180er, die Short Games mit 18 oder weniger Darts sowie die Unterschriften beider Teamcaptains oder ihrer Vertreter.
- (3) Die Aufstellung der Teams erfolgt vollständig und verdeckt zuerst durch die Heimmannschaft und dann durch die Gastmannschaft.
- (4) Der Spielbericht ist von beiden Teamcaptains auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- (5) Das Gastteam ist ebenfalls zur Mitschrift verpflichtet. Beide Bögen werden dann von beiden Teamcaptains unterschrieben.
- (6) Nachträgliches Verändern des Spielberichtes führt zum Spielverlust, das Spiel wird zu Null gewertet. Weiterhin können bis zu drei Punkte Abzug im laufenden Wettbewerb beschlossen und der verantwortliche Teamkapitän ermahnt werden.

§ 10 Unstimmigkeiten

- (1) Bei Unstimmigkeiten obliegt die Entscheidung zuerst dem jeweiligen Sportwart, dann dem erweiterten Präsidium.
- (2) Ein Einspruch muss generell spätestens innerhalb 7 Tage nach dem Ereignis schriftlich erfolgen. Später eingereichte Einsprüche werden abgewiesen.
- (3) Bei Teamwettbewerben sind Unstimmigkeiten auf dem Spielbericht festzuhalten.
- (4) Bereits vor Spielbeginn bekannte Unstimmigkeiten müssen, soweit möglich, vor Aufnahme des Spiels beseitigt werden.
- (5) Wenn der Obmann vier Tage nach dem Spiel noch nicht über das Ergebnis informiert sein sollte, so kann er das Spiel mit der höchstmöglichen Punkt-, set- und leg-Zahl für die Heimmannschaft verloren werten.
- (6) Näheres regelt die Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE).

§ 11 Schiedsgericht

- (1) Vereine können gegen die Entscheidungen des erweiterten Präsidiums beim Schiedsgericht Beschwerde einlegen.
- (2) Näheres regelt die Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)

§ 12 Gebühren

- (1) Sämtliche Gebühren werden in der Finanzordnung (FO) geregelt.

Ranglistenordnung (RO)

§ 1 Einleitung

- (1) Es werden jährlich mind. 6 RLT + 1 DLS Masters seitens der DLS vergeben. Alle Mitgliedsvereine in der DLS können sich um die Ausrichtung eines RLT bewerben. Die Termine werden vom Sportwart in Abstimmung mit dem Ranglistenleiter festgelegt und an die Ausrichter vergeben.
- (2) Zusätzlich werden an den von DLS-Vereinen ausgerichteten BWDV-Turnieren Ranglistenpunkte im Einzel nach dem jeweils aktuellen DLS-Schlüssel vergeben (Herren in die offene Einzelrangliste, Damen in die DLS-Damenrangliste und Jungen/Mädchen in die DLS-Jugendrangliste). Voraussetzung dafür ist die Teilnahme des Spielers an mindestens zwei DLS-RLTs in der entsprechenden Wertungs-Kategorie in der aktuellen Saison.
- (3) Die offenen Einzelturniere und die Damen-Einzelturniere können an separaten Terminen ausgetragen werden.
- (4) Spieler ohne Vereinszugehörigkeit sind berechtigt bei den RLT zu starten. An den DLS-Masters und am Abschlussturnier sind nur Spieler startberechtigt, die in der DLS gemeldet sind.
- (5) Spieler, die nicht bei einem Verein der DLS gemeldet sind, erhalten keine Ranglistenpunkte. Es wird ausschließlich der tatsächlich erreichte Platz bewertet, es existiert kein Nachrückverfahren.

§ 2 Turnierausrichtung

- (1) Die Turnierausrichtung obliegt dem Veranstalter. Dieser haftet für die ordnungsgemäße Durchführung des RLT
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Annahme der Turnierausrichtung die Ranglistenordnung der DLS vollständig umzusetzen und einzuhalten.
- (3) Ein Rücktritt als Veranstalter ist bis maximal 4 Wochen vor dem Termin schriftlich möglich.
- (4) Tritt ein Veranstalter nach der regulären Rücktrittsfrist von vier Wochen zurück, wird eine Strafgebühr in Höhe von 200,00 EUR fällig.
- (5) Dem DLS Sportwart ist der Austragungsort mitzuteilen. Eine Änderung des Austragungsortes ist seitens der DLS genehmigungspflichtig.
- (6) Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers und dem allgemeinen Ablauf. Bei Streitigkeiten während des Turniertages ist der Veranstalter verantwortlich.
- (7) Die DLS stellt auf Anfrage einen Laptop inkl. dem Programm „Dartuoso“ und einen Zusatzbildschirm zur Verfügung. Der Transport und die Haftung des Gerätes obliegt dann dem Ausrichter.
- (8) Die Ergebnisse sind spätestens nach 7 Tagen dem Sportwart in Maschinenschrift per Mail zukommen zu lassen. Die Ergebnismeldung hat in Form einer Liste mit den Angaben „Platzierung, Name, Verein“ zu erfolgen. Eine Meldung per „Dartuoso-Datei“ ist zulässig.
- (9) Bei Pflichtverletzungen bei der DLS-Turnierausrichtung laut RO kann eine Geldstrafe vom DLS-Präsidium bis max. Euro 200,- verhängt werden.
- (10) Der Veranstalter kann bei der DLS einen Turnierleiter beantragen. Sollte die DLS auf freiwilliger Basis einen Turnierleiter stellen, ist diesem der kostenlose Verzehr von geringfügigen Speisen und nichtalkoholischen Getränken zu ermöglichen.
- (11) Für die Bewirtung von Speisen und Getränken ist zu sorgen. Es muss mindestens ein nichtalkoholisches Getränk zu einem günstigeren Preis, als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge, angeboten werden.
- (12) Ein eventuell zusätzlich veranstaltetes Rahmenprogramm darf den Ablauf des Ranglistenturniers nicht beeinträchtigen.

§ 3 Meldeschluss

- (1) Meldeschluss für alle RLT ist 30 min. vor Turnierbeginn am Tage des Austragungstermins. Eine Anmeldung hat mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Es ist der Name und der Verein anzugeben.

§ 4 Spielort

- (1) Es muss auf mindestens 4 Boards gespielt werden.
Der Spielort muss ausreichend Raum für eine ordnungs- und regelgemäße Durchführung des Ranglistenturniers gewährleisten.
- (2) Das DLS Masters muss auf mindestens 8 Boards gespielt werden.

§ 5 Spieltermin

- (1) Alle DLS-RLT werden Sonntags gespielt und sollten zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr beginnen.
- (2) Das DLS Masters wird Samstags ausgetragen. Spielbeginn, Spielmodus und Spielvarianten regelt die Ausschreibung.

§ 6 Startgeld/Preisgeld

- (1) Die einheitliche Startgebühr bei den RLTs beträgt für Damen und Herren 10,00 €.
 - a) Euro 7,- werden pro Disziplin am Turniertag zu 100% auf die Tages-Platzierungen laut § 6 (5) ausgeschüttet.
 - b) Euro 2,- fließen in einen Auszahlungstopf für die Ranglistenplatzierungen am Ende einer Saison. Dieses Preisgeld wird von Platz 1 bis 16 (Herren) sowie Platz 1 bis 8 (Damen) auf die Endrangliste laut § 11 (2) RO ausgezahlt. Spieler/innen, die bis zum 30.06. d.J. keinen schriftlichen Anspruch auf das Preisgeld erheben, haben kein Anrecht auf das Preisgeld.
 - c) Euro 1,- fließen in einen Auszahlungstopf für das Endturnier. Das Endturnier ist auf 32 Spieler/innen (28/4) begrenzt, die Auszahlung erfolgt laut § 11 (3). Spieler/innen, die trotz Qualifikation nicht am Endturnier starten oder dieses nicht beenden, haben kein Anrecht auf jegliches Preisgeld.
- (2) Die einheitliche Startgebühr bei den Masters beträgt für Damen und Herren 10,00 €. Diese werden zu 100% + einem DLS-Zuschuss nach dem Schlüssel unter § 6 (6) ausgeschüttet.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren zahlen kein Startgeld. Bei Erreichen der Preisgeldränge muss dieses nachgezahlt werden wodurch sich der Wert des Auszahlungstopfs erhöht.
- (4) Dem Veranstalter ist es überlassen weitere Geld- und Sachpreise zur Verfügung zu stellen. Die Preisgelder müssen zu 100% ausgezahlt werden.
- (5) Angemeldete Spieler, die an Ranglistenturnieren nicht anwesend sind, erhalten keine Ranglistenpunkte. Der Spieler hat kein Anrecht auf Erstattung des bereits gezahlten Startgeldes.
- (6) Die Preisgeldverteilung bei den RLTs erfolgt nach der Platzierung:
1. Platz 50%, 2. Platz 30%, 3. Platz 20% pro Disziplin.
- (7) Die DLS übernimmt eine Preisgeldgarantie in den Einzelwettbewerben, ausgenommen den Masters:
Bei den Herren: Euro 70/50/35/20/10 - Bei den Damen: Euro 50/30/20
Der Ausrichter hat im Falle von Mindereinnahmen das garantierte Preisgeld auszulegen. Die Abrechnung bzw. der Ausgleich erfolgt im Nachgang der Veranstaltung.
- (8) Das Spielsystem beim Endturnier regelt die separate Ausschreibung.
- (9) Beim Endturnier können jederzeit, also auch nach Beginn des Wettbewerbes, Nachrücker nominiert werden und in das Spielgeschehen eingreifen.

§ 7 Spielmodus

- (1) Der Spielmodus bei den RLTs ist „Best-of-Five“, Doppel KO.
- (2) Der Spielmodus muss auf der Einladung vermerkt sein.
- (3) Über das Stattfinden und den Modus von Jugendturnieren wird je nach Teilnehmerzahl vor Ort entschieden.
- (4) Der beginnende Spieler wird durch den „Bullwurf“ ermittelt und beginnt alle ungeraden Legs.

§ 8 Auslosung und Setzmodus

- (1) Gesetzt werden bei DLS-RLT nur die bestplatzierten, anwesenden 4 Herren und 2 Damen aus der DLS-Rangliste. Erscheint ein(e) gemeldete(r), gesetzte(r) Spieler(in) nicht zum Turnier, rückt der

(die) nächstplatzierte Spieler(in) der Setzliste nach. Die Abschlussrangliste ist maßgebend für die Setzliste des 1. Ranglistenturniers der neuen Saison.

§ 9 Schreibpflicht

- (1) Jeder Spieler, der sein Spiel verloren hat, ist verpflichtet, sich eine angemessene Zeit (ca. 30 Minuten) als Schreiber zur Verfügung zu halten.
- (2) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ohne sich nach der angemessenen Zeit bei der Turnierleitung abgemeldet zu haben, wird er mit einem Punktabzug von fünf Punkten bestraft.

§ 10 Rangliste

- (1) Innerhalb von zwei Werktagen sendet der Veranstalter die Ergebnisse des RLT an den Sportwart.
- (2) Die Platzierungen innerhalb der Rangliste sowohl Herren/Damen/Jugend richtet sich nach der erreichten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung die Mehrheit der besseren Einzelergebnisse der vergangenen 6 Ranglistenturniere.
- (3) Gegen die Abschlussrangliste kann innerhalb von 7 Werktagen nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden.
- (4) Die RLT-Punkte werden nach Ablauf einer Saison gelöscht und neu vergeben.

§ 11 Ranglistenpunkte und Auszahlungen

- (1) Die Ranglistenpunkte werden wie folgt vergeben (Einzel/Doppel):

Platz 1:	33/25	Platz 5-6:	17/13	Platz 17-24:	8/5	Platz ab 65:	1/-
Platz 2:	28/21	Platz 7-8:	14/11	Platz 25-32:	6/3		
Platz 3:	23/18	Platz 9-12:	12/9	Platz 33-48:	4/1		
Platz 4:	20/15	Platz 13-16:	10/7	Platz 49-64:	2/-		

Bei den Masters wird die doppelte Punktzahl im Einzel vergeben.

- (2) Die prozentuale Auszahlung aufgrund der Platzierung in der Endrangliste erfolgt nach folgendem Schlüssel (Offenes Einzel/Damen-Einzel):

Platz 1:	20/40	Platz 5:	8/7	Platz 9:	5	Platz 13:	2
Platz 2:	15/20	Platz 6:	6,5/6	Platz 10:	4,5	Platz 14:	1,5
Platz 3:	10/10	Platz 7:	6,5	Platz 11:	3	Platz 15:	1
Platz 4:	9/8	Platz 8:	5,5/4	Platz 12:	2,5	Platz 16:	0,5

Der Betrag darf bis maximal 10% auf- und abgerundet werden.

- (3) Jeder Spieler des Endturnieres erhält einen Grundbetrag (Antrittsgeld/AG) von Euro 15,-. Zusätzlich erfolgt die prozentuale Auszahlung des Topfes aufgrund der Platzierung beim Endturnier nach folgendem Schlüssel (Offenes Einzel/Damen-Einzel):

Platz 1:	16/40 + AG	Platz 3-4:	9/15 +AG	Platz 9-16:	3/- + AG
Platz 2:	12/30 + AG	Platz 5-8:	5,5/- +AG	Platz 17-24:	1/- + AG

Der Betrag darf bis maximal 10% auf- und abgerundet werden.

§ 12 Sonstiges

- (1) Ein Jugendspieler darf ab seinem 18. Geburtstag nicht mehr an Jugendwettbewerben teilnehmen. Er wird aus der aktuellen Rangliste gelöscht.

Regelwerk DLS e. V.
Ranglistenordnung (RO)

- (2) Wird ein Jugendspieler während der laufenden RLT-Saison 18 Jahre alt, kann er sich entscheiden, ob er bereits das Erwachsenen-RLT mitspielen möchte anstatt der Jugend-Disziplin.
- (3) Für Jugendspieler herrscht das Akkumulationsverbot.
- (4) Die Jugendlichen erhalten auf den DLS-RLT von der DLS Verzehr Gutscheine über eine Höhe von 10€.
- (5) Das Mitbringen von Speisen und Getränken und deren Verzehr ist auf sämtlichen Veranstaltungen verboten!!!